

BGer 1B 293/2022 vom 23. Juni 2022

Bundesgericht, 2022-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_293_2022

FR: TF 1B 293/2022 du 23 juin 2022

IT: TF 1B 293/2022 del 23 giugno 2022

Regeste

Strafverfahren; Prozesskaution | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Privatklägerin A. _____ erhob gegen die Einstellungsverfügung des Statthalteramts des Bezirks Meilen vom 5. Mai 2022 Beschwerde. Die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich forderte sie mit Verfügung vom 25. Mai 2022 auf, innert 30 Tagen, von der Mitteilung dieser Verfügung an gerechnet, zur Deckung der allfällig sie treffenden Prozesskosten eine Prozesskaution im Sinne von Art. 383 StPO von Fr. 1'600.-- zu leisten, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werde.

E. 2

Mit Eingabe vom 3. Juni 2022 (Postaufgabe 9. Juni 2022) führt A. _____ Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 25. Mai 2022. Da die angefochtene Verfügung der Beschwerde nicht beilag, forderte das Bundesgericht A. _____ mit Verfügung vom 10. Juni 2022 auf, diese noch nachzureichen. A. _____ kam dieser Aufforderung innert Frist nach. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1, 65 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll. Die Beschwerdeführerin beanstandet sinngemäss eine Verletzung ihres Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege. Sie macht indessen nicht geltend, dass sie im Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht ein solches Gesuch gestellt hätte. Weshalb ihr Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege gleichwohl verletzt worden sein soll, ist weder ersichtlich noch legt sie dies dar. Aus ihren Ausführungen ergibt sich nicht, inwiefern die Verfügung der III. Strafkammer rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.